



GASTRONOMISCHE AKADEMIE
DEUTSCHLANDS E.V.

BEITRAGSORDNUNG
Gastronomische Akademie Deutschlands e.V.
(im folgenden GAD genannt)

I. BEITRAGSORDNUNG

1.

Der Beitrag für **ordentliche Mitglieder** beträgt, gemäß Satzung (Artikel 5.1.) und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.1993, derzeit jährlich *168,00 €*.

Eine Aufnahmegebühr wird lt. Vorstandsbeschluss vom 17.03.2010 ab 2010 nicht mehr erhoben. Mitglieder die bis 30.06. des Jahres eintreten zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Eintritte nach dem 01.07. werden mit dem halben Jahresbeitrag berechnet.

2.

Der Beitrag für **Junioren** im Kreis der **ordentliche Mitglieder** beträgt, gemäß Satzung (Artikel 5.1.) und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. 10. 1993, derzeit 50 % des o. g. Jahresbeitrags. Als Junioren gelten Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

3.

Ehrenmitglieder werden gemäß Satzung (Artikel 3.4.), beitragsfrei geführt.

4.

Der Beitrag für **fördernde Mitglieder/Sponsoren** verbleibt bei der, mit Vorstandsbeschluss vom 14.02.2005 gesetzten Untergrenze von jährlich 600,00 €. Mitgliedschaften vor diesem Beschluss sind davon nicht betroffen.

Neue fördernde Mitglieder/Sponsoren zahlen unabhängig vom Aufnahmedatum den vollen Jahresbeitrag.

5.

Ordentliche Mitglieder, die sich in Rente (> 65 Jahre) befinden und denen es Probleme macht den vollen Beitrag aufzubringen, zahlen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand den halben Beitrag.



GASTRONOMISCHE AKADEMIE
DEUTSCHLANDS E.V.

Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall - aus wichtigem Grund für die GAD - über eine(n) **Sonderbeitrag / Beitragsbefreiung** entscheiden. Wichtige Gründe sind z.B.,

- wenn ein GAD-Mitglied aktiv in einem Gremium oder für ein Projekt arbeitet und für die Mitgliedsleistung Fremdleistungen von außen zugekauft werden müssten.
- wenn ein Mitglied in Not geraten ist und es ihm Schwierigkeiten bereitet, den Beitrag aufzubringen.

In diesem Fall ist die Aussetzung der Beitragszahlung auf ein Jahr beschränkt und kann max. um ein weiteres Jahr verlängert werden.

6.

Im Januar/Februar eines jeden Jahres werden die **Rechnungen für die Mitgliedsbeiträge** von der Geschäftsstelle erstellt und verschickt. Diese Rechnung ist unmittelbar nach Erhalt fällig bzw. durch Bankeinzug zu begleichen. Bankeinzug ist für Neuaufnahmen zwingend, für Altmitglieder bleibt es bei der bisherigen Form der Beitragszahlung.

7.

Mitglieder die trotz **Mahnung**, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes und gemäß Artikel 3.5 der Satzung zum Jahresende ausgeschlossen werden.

Ab der zweiten Mahnung werden 10,00 €/Mahnung als Kostenerstattung erhoben. Auch bei Ausschluss bleibt der Mitgliedsbeitrag inkl. Mahngebühren für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Verabschiedet

Unna/Köln, 25.Juni 2010


Präsident


Geschäftsführender Vorstand


Schatzmeister